

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 5 RKn 39/68

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. Jan. 1969

..... ,

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter: ,

g e g e n

..... ,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Januar 1969 durch

Senatspräsident Dr. D a p p r i c h
 - Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. W i t t e ,

Bundesrichter S c h r ö d e r

Bundessozialrichter F o x und

Bundessozialrichter J a k u b o w s k i

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 5. April
1968 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu er-
statten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Übergangsgeldes.

Der in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigte Kläger war in der Zeit vom 19. Februar bis zum 5. März, vom 7. März bis zum 26. April 1964 und erneut vom 11. Januar 1965 an arbeitsunfähig krank. In der Zeit vom 8. Oktober bis zum 5. November 1965 gewährte ihm die Beklagte Heilbehandlung und Übergangsgeld. Der Berechnung des Übergangsgeldes legte sie das beitragspflichtige Arbeitsentgelt für die zwölf Monate von Februar 1964 bis Januar 1965 mit 7.124,75 DM zugrunde und teilte diesen Betrag durch 360 (12 x 30 Tage); von dem sich hiernach ergebenden Tagesbetrag von aufgerundet 20,- DM zahlte sie 65 v.H., also 13,- DM. Der Widerspruch des Klägers, mit dem er geltend machte, die Zeiten seiner Arbeitsunfähigkeit müßten bei der Berechnung ausgeklammert werden, wurde zurückgewiesen.

Während des Verfahrens vor dem Sozialgericht (SG) Gießen berechnete die Beklagte das Übergangsgeld neu, indem sie von dem Arbeitsentgelt für die 36 Monate von Januar 1962 bis Dezember 1964 ausging, diesen Betrag durch 1080 (36 x 30 Tage) teilte und somit zu dem für den Kläger günstigeren Ergebnis von 13,70 DM gelangte.

Das SG änderte die Bescheide der Beklagten ab, hob den Widerspruchsbescheid auf und verurteilte die Beklagte, Übergangsgeld unter Berücksichtigung des in den Monaten Februar 1964 bis Januar 1965 erzielten Bruttoarbeitsentgelts geteilt durch die Tage, die nach Abzug der nachgewiesenen mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheits-tage verbleiben, zu zahlen.

- 3 -



- 3 -

Das Landessozialgericht (LSG) hat unter Zulassung der Revision die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Zur Begründung bezieht es sich auf die vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger in seinen "Richtlinien zur Berechnung des Übergangsgeldes" getroffene Regelung. Dort sei bestimmt, daß, wenn Kalendermonate nur teilweise mit Beiträgen belegt sind, das zu berücksichtigende Bruttoarbeitsentgelt durch die Zahl der Tage zu teilen ist, die nach Abzug der Ausfallzeiten im Sinne von § 1259 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verbleiben. In § 27 der entsprechenden "Richtlinien" der beklagten Knappschaft fehle ohne ersichtlichen Grund eine solche Bestimmung. Das könne sich aber nicht zum Nachteil des Klägers auswirken, vielmehr bedürften die lückenhaften Richtlinien insoweit einer Ergänzung. Werde nach § 27 Abs. 3 aaO ein Monat, in dem auch nur für einen Tag Beiträge entrichtet worden sind, als mit Beiträgen belegter Monat mitgezählt, so sei es folgerichtig, die Tage, an denen kein Arbeitsentgelt erzielt und keine Beiträge entrichtet wurden, abzuziehen, sofern die unterbliebene Beitragsentrichtung vom Versicherten nicht zu vertreten und die Fehlzeit als Ausfallzeit anzurechnen sei. Ein Durchschnittsverdienst werde am besten dadurch ermittelt, daß man das an den einzelnen Tagen in unterschiedlicher Höhe erzielte Arbeitsentgelt zusammenzähle und nur durch die Anzahl der Tage teile, an denen es erzielt wurde.

Mit der Revision rügt die Beklagte unrichtige Anwendung des § 40 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG). Bemessungsgrundlage für das Übergangsgeld sei nach dieser Vorschrift das Arbeitsentgelt, oder das Arbeitseinkommen, das "der Beitragsentrichtung zugrunde lag". Hiernach könne ein fiktives Arbeitsentgelt bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt werden; nur der Arbeitsverdienst, für den auch Beiträge

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

zur Rentenversicherung entrichtet worden seien, sei rechtserheblich. Auch nach § 49 Abs. 5 RKG würden Kalendermonate, die nur teilweise mit Versicherungszeiten belegt sind, voll angerechnet. Nach § 54 Abs. 1 RKG werde bei Feststellung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage das tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt angesetzt. Habe der Versicherte nur an einem Tage des Monats gearbeitet, so komme auch nur dieser eine Tagesverdienst zum Ansatz, nicht etwa ein fiktiv errechnetes Entgelt für den ganzen Monat. Tage ohne Arbeitsentgelt könnten demnach nicht in Abzug gebracht werden; lediglich Kalendermonate ohne beitragspflichtige Einkommen seien nicht zu berücksichtigen. Da das Übergangsgeld die gleiche Lohnersatzfunktion habe wie eine Knappschaftsrente, sei auch eine unterschiedliche Rechtsanwendung in dieser Beziehung nicht berechtigt. Unbilligen Härten, die sich aus dieser Regelung ergeben könnten, werde dadurch Rechnung getragen, daß - wie auch hier im Falle des Klägers - auf die letzten 36 mit Beiträgen belegten Monate zurückgegriffen werde, wenn dies für den Betreuten günstiger sei. Die Regelung in ihren "Richtlinien" sei insoweit nicht lückenhaft, vielmehr eindeutig und vollständig, so daß für eine ergänzende Rechtsfindung kein Raum sei.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 28. Juni 1967 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Die Vordergerichte haben zutreffend erkannt, daß bei Feststellung der Bemessungsgrundlage für das Übergangsgeld des Klägers die Kalendermonate, in denen er zeitweise arbeitsunfähig krank gewesen ist, nicht mit 30 Tagen anzusetzen, vielmehr die Tage mit krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit hiervon abzuziehen sind.

Nach § 40 Abs. 2 RKG wird die Höhe des Übergangsgeldes durch übereinstimmende Beschlüsse des Vorstandes und der Vertreterversammlung des Trägers der knappschaftlichen Rentenversicherung festgesetzt, wobei die Zahl der von dem Betreuten vor Beginn der Maßnahmen überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen zu berücksichtigen ist. Für "Versicherte" - zu diesem Kreis der Betreuten gehört der Kläger - beträgt nach Satz 2 dieser Vorschrift das Übergangsgeld einen gewissen Prozentsatz (zwischen 50 und 80 v.H.) "des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, das im Durchschnitt der letzten 12 mit Beiträgen belegten Monate oder, wenn dies für den Betreuten günstiger ist, im Durchschnitt der letzten 36 mit Beiträgen belegten Monate der Beitragsentrichtung zugrunde lag." Im vorliegenden Fall ist der anzuwendende Prozentsatz außer Zweifel, es geht ausschließlich um die Berechnung der Bemessungsgrundlage. Da diese Berechnungsweise, wie vorstehend ausgeführt, vom Gesetzgeber selbst geregelt worden ist, fällt sie nicht unter die in Satz 1 der Vorschrift den Organen der Versicherungsträger erteilte Ermächtigung, die "Höhe des Übergangsgeldes" festzusetzen. Die von den Organen der Beklagten in § 27 der "Richtlinien für die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und für die Gewährung von zusätzlichen Leistungen aus der Versicherung" (MittdHessKn Nr. 3/1964) getroffenen Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage für das Übergangsgeld beruhen insoweit auf einer

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

unrichtigen Auslegung des Gesetzes und vermögen daher eine Verkürzung der Ansprüche eines Betreuten nicht zu rechtfertigen.

Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 RKG ist die Bemessungsgrundlage für das tägliche Übergangsgeld das Ergebnis einer Durchschnittsberechnung, also eines Teilungsvorgangs. Im vorliegenden Fall ist dabei der zu teilende Betrag nicht zweifelhaft. Die letzten zwölf Monate, in denen vor Beginn der Maßnahme für ihn überhaupt Beiträge entrichtet worden sind, waren die fortlaufenden Monate Februar 1964 bis Januar 1965; die Feststellung der Summe des Arbeitsentgelts, das der Beitragsentrichtung für diese Monate zugrunde gelegen hat, gibt keinen Anlaß zu Beanstandungen. Da man der genannten Vorschrift nicht entnehmen kann, daß etwa nur solche Monate bei Berechnung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen wären, die v o l l mit Beiträgen belegt sind, jede Abgrenzung aber willkürlich wäre, sind alle Monate zu berücksichtigen, für die überhaupt ein Beitrag entrichtet worden ist oder - nach § 50 Abs. 2 Satz 2 RKG - als entrichtet gilt.

Nicht eindeutig klar ist dagegen, wie aus dieser Summe das durchschnittliche Arbeitsentgelt zu ermitteln ist. Während die Beklagte die Summe generell durch die normierte Tageszahl der 12 Monate, also durch 360 teilen will, hält es das LSG in den Entscheidungsgründen für geboten, bei der Teilerzahl nur die Zeiträume zu berücksichtigen, in denen das Arbeitsentgelt erzielt wurde.

Der Wortlaut der Vorschrift könnte nur dann für die Auffassung der Beklagten sprechen, wenn man ihm entnehmen müßte, maßgeblich für die Berechnung sei das durchschnittliche m o n a t l i c h e Arbeitsentgelt, aus dem sich dann allerdings die Bemessungsgrundlage für den Tag mit $1/30$ ergeben würde. Unter dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt der

- 7 -



- 7 -

letzten 12 Monate ist aber nicht das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt zu verstehen, vielmehr wird mit den zwölf Monaten in § 40 Abs. 2 Satz 2 RKG lediglich der Gesamtzeitraum abgesteckt, aus dem das Arbeitsentgelt für die Berechnung des Übergangsgeldes zu berücksichtigen ist. Dementsprechend hat auch die Beklagte das durchschnittstägliche Arbeitsentgelt unmittelbar aus dem gesamten Arbeitsentgelt dieses Zeitraumes errechnet.

Für die hier maßgebliche Frage, ob dabei auf der Teilerseite von der Tageszahl des Gesamtzeitraums zugunsten des Betreuten seine Krankfeierzeiten abzusetzen sind, ist die genannte Vorschrift daher unter Würdigung von Charakter und Zweck des Übergangsgeldes auszulegen. Hierbei ist zu beachten, daß es sich um eine völlig andere Leistung als die Rente handelt (vgl. BSG 24, 1, 2). Daß beide Leistungen - wie übrigens auch zahlreiche andere sozialrechtliche Leistungen - Lohnersatzfunktion haben, ist ein zu allgemeines Merkmal, um daraus Schlüsse für die Berechnungsweise im einzelnen ziehen zu können. Während die Rente weitgehend eine Gegenleistung für zurückgelegte Versicherungszeiten darstellt und daher als Produkt aus Bemessungsgrundlage und anrechnungsfähigen Versicherungsjahren errechnet wird, ist das Übergangsgeld allein auf den Bedarf des Betreuten für eine vorübergehende Zeit ausgerichtet und errechnet sich im wesentlichen nur aus der Bemessungsgrundlage, die dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen der letzten Zeit entsprechen soll. Nach Art und Zweck der Leistung steht somit das Übergangsgeld beispielsweise dem Krankengeld und dem Arbeitslosengeld näher als der Rente. Entgegen der Ansicht der Beklagten können daher die für die Berechnung der Rentenbemessungsgrundlage maßgebenden Regeln nicht ohne weiteres auf die Berechnung der Bemessungsgrundlage für das Übergangsgeld übertragen werden. Das gilt um so mehr, als sich die Rentenbemessungsgrundlage aus dem gesamten Versicherungsleben, die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Bemessungsgrundlage für das Übergangsgeld dagegen aus einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum ergibt.

Soll nun das Übergangsgeld seinen Zweck erfüllen, den Lebensbedarf des Betreuten und seiner Angehörigen, gemessen an seinem durchschnittlichen Arbeitseinkommen der letzten Zeit, zu decken, so muß dieses durchschnittliche Arbeitseinkommen möglichst wirklichkeitsgetreu ermittelt werden. Dem entspricht aber die Berechnungsweise der Beklagten für die Bemessungsgrundlage nicht, wenn sie einerseits - der Vorschrift entsprechend - auch die Kalendermonate, die infolge krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit des Versicherten nur zum Teil mit Beiträgen belegt sind, in die Berechnungszeit einbezieht, andererseits bei der Teilung aber ohne Rücksicht auf die Krankfeierzeiten alle Monate zu 30 Tagen rechnet. Das bewirkt eindeutig eine Verzerrung des Durchschnitts und kann im Einzelfall dazu führen, daß der Betreute nur einen Bruchteil dessen erhält, was ihm nach Sinn und Zweck der Vorschrift zukommen soll. Um den hiernach angemessenen Bedarf des Betreuten zu ermitteln, dürfen vielmehr bei Berechnung des Durchschnitts auf der Teilerseite nur diejenigen Zeiten berücksichtigt werden, für die das Arbeitsentgelt zum laufenden Verbrauch bestimmt ist. Dazu gehören aber nicht die Zeiten, in denen der Versicherte arbeitsunfähig krank ist und für die er Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung erhält. Sollte sich die Durchschnittsberechnung auch auf solche Zeiten erstrecken, so müßten diese Bezüge als Lohnersatz auch auf der Einkommensseite dem Arbeitsentgelt zugeschlagen werden. Da der Gesetzgeber es in § 40 Abs. 2 Satz 2 RKG aber ausdrücklich nur auf das beitragspflichtige Arbeitsentgelt abgestellt hat, müssen auch auf der Teilerseite, um einen echten, unverzerrten Durchschnitt zu erhalten, die entsprechenden Zeiten abgezogen werden. Ob dabei außer den Zeiten krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit auch noch - wie in den oben erwähnten "Richtlinien" des Verbandes Deutscher Rentenver-

- 9 -



- 9 -

sicherungsträger - sonstige Zeiten ohne beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in dieser Weise zu berücksichtigen sind, braucht im vorliegenden Fall nicht geprüft zu werden.

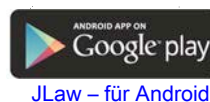
Die demgegenüber von der Beklagten für ihre Auffassung vorgebrachten Gründe vermögen nicht zu überzeugen. Insbesondere wird durch die in den angefochtenen Urteilen angeordnete Berechnungsweise kein "fiktives Arbeitsentgelt" zur Grundlage der Leistungsbemessung gemacht, da ebenso wie bei der Berechnung der Beklagten nur das Arbeitsentgelt, für das Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden sind, berücksichtigt wird. Auch aus der gesetzlichen Regelung, daß statt der letzten 12 die letzten 36 Monate der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts zugrunde zu legen sind, wenn dies für den Betreuten günstiger ist, folgt keineswegs, daß der Gesetzgeber Krankfeierzeiten oder ähnliche Unterbrechungen der Beschäftigung grundsätzlich unberücksichtigt lassen wollte. Zwar dient der Rückgriff auf eine breitere zeitliche Berechnungsbasis offenbar der Vermeidung von Härten; solche Härten können sich aber auch beispielsweise daraus ergeben, daß der Betreute in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Heilbehandlung bereits eine geringer entlohnte Beschäftigung verrichtet und daher auch ohne Fehlzeiten nur ein geringeres Arbeitsentgelt als zuvor gehabt hat.

Schließlich ist auch das Vorbringen der Beklagten, der Wortlaut des § 27 ihrer "Richtlinien" sei sowohl eindeutig wie vollständig und bedürfe daher keiner Ergänzung, nicht von Bedeutung, da, wie bereits ausgeführt, die Berechnung der Bemessungsgrundlage in § 40 Abs. 2 Satz 2 RKG gesetzlich geregelt ist und diese Regelung nicht durch die "Richtlinien" der Beklagten zum Nachteil des Betreuten geändert werden kann.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

In dem erkennenden Teil des sozialgerichtlichen Urteils werden die abzusetzenden Krankheitstage nicht ausdrücklich aufgeführt. Da diese Zeiten aber in dem Urteil des LSG genau festgestellt und von der Beklagten in der Revisionsbegründung ausdrücklich bestätigt worden sind, bedarf es insoweit keiner neuen Feststellung.

Die Revision ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)